

Verrohrung des Blockdiekfleets für die Verbreiterung einer Überfahrt zur Recycling-Station in Bremen-Oberneuland

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:

Die Bremer Stadtreinigung AöR

- Vorhaben:

Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Verrohrung des Blockdiekfleets an der Recycling-Station in Bremen-Oberneuland

- Kurzbeschreibung:

Es ist beabsichtigt in Bremen-Oberneuland die Überfahrt zur Recycling-Station von 4 Metern auf 8 Meter zu verbreitern. Die Maßnahme ist für einen gefahrlosen Begegnungsverkehr bei Anlieferung bzw. Abtransport erforderlich. Dafür wird eine Verrohrung des auf dieser Fläche liegenden offenen Gewässers auf einer Länge von 7,20 Metern beantragt.

- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 06.05.2021 mit Erläuterungsbericht sowie Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht vom 01.04.2020
- Übersichtslageplan
- Lageplan und
- Schnittzeichnungen

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf es gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Verrohrungen mit einer Länge von über 6 Metern werden als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers eingestuft und stellen somit einen Gewässerausbau dar.

Nach § 68 Abs. 2 WHG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das betroffene Gewässer befindet sich im Bereich des B-Plans 2101. Nach § 50 Abs. 1 S. 3 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften durchgeführt wurde. Die Prüfung der Begründung zum Bebauungsplan hat ergeben, dass die Auswirkungen der aktuell beantragten Grabenverrohrung nicht Gegenstand der Umweltprüfung gewesen sind. Somit ist eine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 01.04.2020 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt.

Da es sich bei der Maßnahme um ein Vorhaben mit allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt, erfolgt die Prüfung gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf Boden und Fläche

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Mit baustellenbedingten Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen, da die Durchgängigkeit des Gewässers auch während der Baumaßnahme zu gewährleisten ist. Das Vorhaben lässt somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete etc.) und gesetzlich geschützte Biotope sowie Artenschutzbestimmungen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erwarten.

Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter erwarten.

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten.

Zudem liegt die geplante Maßnahme im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans 2101.

Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) somit keine Anwendung.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Wagner